

Anhang zum Handlungsleitfaden:

Zuständigkeiten und Verfahrenswege beim Auftreten von (sexualisierter) Gewalt

1. Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. hat nach den Leitlinien des DCV vom 19.2.2021 folgende Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bistum zu treffen.

Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den ausgewählten externen Ansprechpersonen (eAP)
- Meldung von Fallzahlen
- Mitwirkung in Gremien (in Bamberg Mitwirkung der Koordinatorin und des Koordinators im „Fachausschuss Prävention“ des Erzbistums)
- Entweder Mitwirkung im Bischöflichen Beraterstab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

oder

- Einrichtung eines eigenen ständigen Beraterstabes, dem folgende Personen angehören:
 - externe Ansprechperson

- Koordinator und Koordinatorin des DiCV
- eine Fachperson mit psychologischem/psychotherapeutischem Hintergrund
- eine von Missbrauch betroffene Person (Betroffenenrat)
- Träger oder Trägerbeauftragter der betroffenen Organisation/des betroffenen Dienstes

Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen oder im Einzelfall weitere fachlich geeignete Personen. Es können auch interdiözesane Beraterstäbe gebildet werden.

Darüber hinaus hat der DiCV folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beschreibung der Aufgaben der externen Ansprechpersonen
- Bildung eines Kriseninterventionsteams

2. Aufgaben und Verantwortung der Träger und Einrichtungen

Im Fall von (sexualisierter) Gewalt sind die Vorgaben und Verfahrensabläufe, wie sie in diesem Manual beschrieben werden, einzuhalten.

Träger von Diensten und Einrichtungen haben die Organisationsverantwortung für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt sowie für den Umgang mit bekanntgewordenen Fällen und auch für die Meldung von Fällen aus der Vergangenheit an die externe Ansprechperson. Träger sind dafür verantwortlich, dass das Vorgehen und die Maßnahmen zum Umgang mit (sexualisierter)

Gewalt im Schutzkonzept festgeschrieben und in den Diensten und Einrichtungen veröffentlicht und umgesetzt werden. Der Träger ist im Fall des Caritasverbandes Erlangen und der Caritas regio gGmbH der Geschäftsführer.

In ihren Schutzkonzepten beschreiben die Träger folgendes:

- die einzelnen Interventionsschritte
- die Verantwortlichkeiten
- die Wege zur Bearbeitung des Verdachts

Im Falle einer Straftat gemäß Ziffer I der Leitlinien des DCV (Definition siehe auch **6. Vorgehen des Trägers für das Gespräch mit beschuldigter Person**) sind durch den Träger unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden ein- zuschalten.

Vorgehen in Fällen des § 8 a SGB VIII

Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreiben oder Maßnahmen nach dem SGB VIII durchführen, weisen im Gewaltschutzkonzept darauf hin, dass sie bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach den Vorgaben des § 8 a SGB VIII vorgehen und verwenden die dazu gehörenden Vorlagen. Diese Vorgaben sind in der Arbeitshilfe des Diözesan-Caritasverbandes beschrieben. Sie können diese auf der Homepage des DiCV abrufen. Die Arbeitshilfe enthält konkrete Verfahrensanweisungen, ein Flussdiagramm und entsprechende Vorlagen für die Dokumentation. Bei erwiesenen bzw. hinreichend überprüften Fällen von (sexualisierter) Gewalt an Schutzbefohlenen durch tätige Personen

sind die caritativen Träger verpflichtet, die externen Gewaltschutzbeauftragten, Frau Eva Hastenteufel-Knörr, Herr Thomas Venten über die Tatsachen in Kenntnis zu setzen.

Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige und weitere Mitarbeitende der Erzdiözese in caritativen Einrichtungen

Liegen Hinweise bzw. Fälle von (sexualisierter) Gewalt durch Kleriker und Ordensangehörige oder weitere Mitarbeitende der Erzdiözese Bamberg vor, informiert der Träger oder die vom Träger benannte Person der caritativen Organisation die Beauftragte des Erzbischofs, Frau Hastenteufel-Knörr. Das weitere Verfahren erfolgt in diesen Fällen entsprechend den Ausführungsbestimmungen der Erzdiözese Bamberg.

3. Umgang und Entgegennahme von Hinweisen und Informationsweitergabe

Insbesondere die interne und die externe Ansprechperson und der Träger selbst bzw. die von ihm benannte Person, die den Träger rechtlich nach innen und nach außen vertritt, nehmen Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt entgegen. „Allen Hinweisen, Anhaltspunkten, und Verdachtsmomenten muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden“. „Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich mindestens eine der oben genannten Personen über einen Verdacht

(sexualisierter) Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt, zu informieren“.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. „Etwas staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie z. B. (Landes-) Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvor- gesetzten bleiben hiervon unberührt. Anonyme Hin- weise sind dann zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten⁵. Für den Fall, dass die Anhaltspunkte zureichend sind, informieren die Ansprechpersonen oder andere Verantwortliche den Träger (oder die Person, die den Träger vertritt), bei dem die beschuldigte Person tätig ist. Sollte diese Person nicht auch bei diesem Träger beschäftigt sein, muss der Träger (oder die Person, die den Träger vertritt), bei dem die Person beschäftigt ist, informiert werden. „Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen sowohl über den Verdacht (sexualisierter) Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden“.

4. Vorgehen des Trägers für das Gespräch mit Betroffenen

Schutz und Unterstützung

„Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die/den Betroffenen, die meldende Person und die beschuldigte Person.

Wenn die/der Betroffene bzw. gesetzliche Vertreter*innen über erfahrene (sexualisierte) Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit der externen Ansprechperson an.“ (DCV Leitlinien S. 7)

„Bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten zu informieren und über das weitere Vorgehen aufzuklären. Bei Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss im Einzelfall unter Abwägung des Selbst- bestimmungsrechts von Jugendlichen und dem Sorgerecht ihrer Eltern bzw. ihres Vormunds geprüft werden, wer zu informieren ist, z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die/der zuständige Mitarbeiter*In des Jugendamtes. Die Weitergabe

von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist zulässig (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG).

Die/der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs darüber zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf das weitere Vorgehen hinzuweisen.“ (DCV Leitlinien S. 8)

„Die/der Betroffene wird über das mögliche weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Inhalte und Rahmenbedingungen des Gesprächs: Betroffene bzw. deren/dessen gesetzliche*r Vertreter*in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Zum Schutz der betroffenen Person sind eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine Trauma sensible Durchführung des Gesprächs sicherzustellen. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen. Betroffene bzw. deren gesetzliche Vertreter*in wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, z. B. wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.

Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführenden und dem/der Betroffenen bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter*in zu

unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Die vom Träger benannte

Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden. All- gemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vor- liegen von (sexualisierter) Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.

Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.“ (DCV Leitlinien S.8)

5. Vorgehen des Trägers für das Gespräch mit beschuldigter Person

Anhörung

Als beschuldigte Personen gelten, solche, die einer Handlung nach Ziffer I oder Ziffer II der Leitlinie Sexualisierte Gewalt des Deutschen Caritasverbandes beschuldigt werden:

- I. Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- II. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit,

die im erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden, pflegenden, pastoralen, medizinischen Umgang oder anderen professionellen Kontexten mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung

Im gesamten Verfahren ist der Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen sicherzustellen.

Es ist nur dann ein Gespräch mit der beschuldigten Person zu führen, wenn die Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird. Das Gespräch wird von der vom Träger beauftragten Person oder der externen Ansprechperson geführt. Es ist immer eine zweite Person, in der Regel ein*e Jurist*in, zu dem Gespräch hinzu zu ziehen.

Darauf muss vor dem Gespräch hingewiesen werden:

- Die beschuldigte Person ist berechtigt eine Person des Vertrauens und/oder einen juristischen Beistand hinzu zu ziehen.
- Die beschuldigte Person darf die Aussage verweigern.

Inhalte und Rahmenbedingungen des Gespräches:

- Anhaltspunkte für eine Straftat müssen den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden – hierauf ist im Gespräch hinzuweisen.
- Die beschuldigte Person muss über die Möglichkeit einer Selbstanzeige aufgeklärt werden.

- Es ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.
- Die beschuldigte Person hat das Recht, dieses Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen.
- Zusätzlich kann die beschuldigte Person eine Gegendarstellung verfassen und dem Protokoll beilegen.
- Die beschuldigte Person erhält eine schriftliche Ausführung des Protokolls, die vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
- Die vom Leitungsorgan benannte Person wird über das Gespräch informiert, sofern sie nicht selbst teilgenommen hat.
- Jede Beschuldigung muss in Hinblick auf die Unschuldsvermutung überprüft werden. Es wird keine Vorverurteilung der schuldigten Person geben, noch dürfen Äußerungen der beschuldigten Person infrage gestellt werden.

Im Falle der Unschuld der beschuldigten Person, hat der Träger entstanden Kosten zu erstatten.

6. Informationspflicht des Trägers gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

„Der Träger unterrichtet den/die Betroffene/n bzw. deren gesetzliche Vertreter*In selbst oder durch die externe Ansprechperson über die

beschlossenen Maßnahmen und den Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, den Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.“ Das Hilfsangebot orientiert sich am Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme der Hilfen (Vermittlung, Antragstellung) können zu den Hilfsangeboten gehören. Auch Hilfeangebote nichtkirchlicher Einrichtungen können in Anspruch genommen werden.

„Unabhängig davon können Betroffene ggf. Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, beantragen, siehe https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids_final.pdf Hilfsangebote sind:

Beratende, therapeutische, ggfs. seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Die Betroffenen können weitere, entsprechende Leistungen beantragen. „Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist“

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

„Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist bei selbständigen caritativen Einrichtungen deren Träger zuständig“. Bei der Umsetzung der Hilfen arbeitet der Träger eng mit dem zuständigen Jugendamt und anderen Fachstellen zusammen. Hierfür stellt der Träger diesen Stellen alle erforderlichen Informationen

zur Verfügung. Dem Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person ist nachzukommen.

7. Konsequenzen für beschuldigte Personen und Täter*Innen

„Gegen im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigte, die (sexualisierte) Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen. Täter*Innen, die nach einer Tat gemäß Ziffer I dieser Leitlinie verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Bei Täter*Innen, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Ziffer II (Definition siehe Kapitel 4.2.3) dieser Leitlinien vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden“. (DCV Leitlinien S. 12).

8. Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- „Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem / der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.
- Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten.

Dazu gehören:

- Eine kurze Sachverhaltsschilderung
- Das Ergebnis der Untersuchung

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren und die Zugriffsrechte hierfür sind zu regeln.

Im Fall der erwiesenen Unbegründetheit oder Falschheit eines Verdachts sind die Unterlagen, die damit im Zusammenhang stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Es bedarf hierbei der vorherigen Zustimmung des/der Betroffenen (vgl. DCV Leitlinien S. 12).

9. Hilfe für betroffene Dienste und Einrichtungen

Die Leitungspersonen der betroffenen Dienste und Einrichtungen „(...) werden vom Träger unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert“ (DCV Leitlinien S.11). Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Dienste und Einrichtungen unterstützt werden, um die Belastungen, die sich aus dem Verfahren und der Aufarbeitung ergeben, bewältigen zu können.

10. Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche und nicht kirchliche Stellen

„Der dringende Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt im Sinne dieser Leitlinien darf nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte

Person bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (DCV Leitlinien S. 6).

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden

Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden muss bei Handlungen, die nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar sind sowie bei weiteren sexualbezogenen Straftaten, zwingend erfolgen.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf eine Straftat sind die entsprechenden Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und wenn nötig an weitere Behörden weiter zu leiten. Weitere Behörden können z.B. das Jugendamt, die Schulaufsicht, die Heimaufsicht etc. sein.

Die rechtlichen Pflichten anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt.

Die Pflicht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, gilt unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen auch für Berufsheimnisträger, die im Rahmen ihrer seelsorgerischen,

beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweis auf (sexualisierte) Gewalt erlangen, bei der Gefahr für Leib und Seele besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt.

In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn eine weitere Gefährdung zu befürchten ist oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Es erfolgt keine Weiterleitung von Informationen an Behörden, wenn:

- Leben oder Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist
- Eine gesetzliche Vertretung eine Verfolgung durch die Behörden ablehnt

Zu erfüllende Kriterien in der Zusammenarbeit mit den Behörden:

- Es muss eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden.
- Betroffenen Personen müssen Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden.
- Die betroffenen Personen müssen Gelegenheit haben, um etwaige Entscheidungen abzuwägen.
- Wenn Informationen nicht weitergegeben werden, muss das vom Träger abgewogen worden sein.
- Alle Gespräche mit den betroffenen Personen, Entscheidungsgründe und Ergebnisse der externen Beratung

sind unter Angabe der Namen zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterschreiben.

Maßnahmen zur Aufklärung eines Falles

Wenn es konkrete Anhaltspunkte für einen Gewaltvorfall gibt, muss der Dienstgeber über das Vorgehen entscheiden. Dabei müssen arbeits-, dienst-, auftrags- und kirchenrechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden.

Freistellung, Lohnfortzahlung, Mitarbeitervertretung Der Dienstgeber kann beschuldigtes Personal vom Dienst freistellen. In diesem Falle steht dem beschuldigten Personal aber eine Lohnfortzahlung zu.

Die Vertretung der Mitarbeitenden (z. B. MAV) muss über ein entsprechendes Vorgehen informiert und auf Wunsch angehört werden.

Der Dienstgeber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Handlungen nicht wiederholt werden können.

11. Aufklärung - Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

Klarheit und Wahrheit sind bei der Aufklärung der Fälle unbedingt gefordert. „Die Träger der Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen (sexualisierter) Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (z. B. wegen

Verjährung oder Tod der beschuldigten Person). Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim Leitungsorgan des Trägers (oder der Person, die es vertritt). Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter*innen ist der jeweils letzte rechtlich verantwortliche Träger zuständig bzw. dessen Rechtsnachfolger. Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf (sexualisierte) Gewalt zu betrachten. Träger, denen ein Fall von (sexualisierter) Gewalt bekannt wird, sind aufgefordert, ihre Dialogbereitschaft mit ehemaligen betroffenen Personen beispielsweise über ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuteilen, Schuld anzuerkennen und ggf. weitere Unterstützung, wie beispielsweise beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche Begleitung oder finanzielle Hilfen, anzubieten oder zu vermitteln“ (DCV Leitlinien S. 13).

Aus dem Manual des DiCV Bamberg, Version 2, 2022, Kapitel 4- zur Verwendung für den Gewaltschutz des Caritasverbandes Erlangen und der Caritas regio gGmbH

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklär- ten Fällen

Bei juristisch bzw. nach staatlichem Recht nicht aufge- klärten Fällen (sexualisierter) Gewalt gegenüber Min- derjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Men- schen, bei denen jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, haben sich kirchlich-caritative Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen und eine angemessene Regelung zu finden. Das gilt auch, wenn die beschul- digte Person verstorben ist.